



Merkblatt für das Aufstellen fliegender Bauten

Unbeschadet anderweitiger Vorschriften (z.B. Gewerberecht), wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß Art. 72 BayBO bedürfen fliegende Bauten, bevor sie zum ersten Mal aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

Das gilt **n i c h t** für

- fliegende Bauten bis zu **5 m Höhe**, die **nicht von Besuchern betreten werden** (z.B. die üblichen **Schießbuden**),
 - fliegende Bauten mit einer Höhe von bis zu **5 m**, die **für Kinder betrieben** werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
 - Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstige Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m
 - sowie **Zelte**, und **betretbare Verkaufsstände**, die fliegende Bauten sind, bis zu einer Grundfläche von **75 m²**
 - aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m, oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.
2. Die Aufstellung von fliegenden Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, sind dem Landratsamt (Bauamt) rechtzeitig anzuzeigen (**möglichst 14 Tage, mindestens aber 1 Woche vorher**). Dabei ist
 - das Prüfbuch mit allen darin aufgeführten Unterlagen und
 - ein Lageplan (Maßstab 1:1000) mit **Angabe des Aufstellungsortes**vorzulegen.
 3. Wir empfehlen, die Auflagen und Hinweise im Prüfbuch im eigenen Interesse **genau zu beachten!**

4. Wir weisen darauf hin, dass wir die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen können.
5. Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Bauamtes unter den Telefonnummern:

08821/ 751 – 232, 271, oder 405

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, im September 2016